

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Bericht an den NationalratBetrifft:

Bericht des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport an den Justizausschuß über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Art. II Abs. 6 der UrhG-Nov. 1980 idF Nov. 1986 aufgrund der Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle 1986.

Inhalt

	Seite
Rechtliche Grundlagen	1
Übersicht über die bestehenden Verwertungsgesellschaften	6
Entwicklung der Gesamterträge	8
Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	8
Fragestellung	9
Verwendung der Mittel für SKE im Jahre 1987 nach Verwertungsgesellschaften	10 ff
(AUSTRO MECHANA, Seite 11 ff; LITERAR-MECHANA, Seite 29 ff; LSG, Seite 32 ff; ÖSTIG, Seite 33 ff; VAM, Seite 35 ff; VBK, Seite 38 ff; VG-Rundfunk, Seite 42 ff;)	
Schlußbemerkung	46

Rechtliche Grundlagen

1. Urheberrechtsgesetz

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde erstmals ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- oder Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt. Gemäß Art II Abs. 6 dieser Novelle wurden die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, "für die Bezugsberechtigten, sofern sie physische Personen sind, und deren Angehörige soziale Einrichtungen zu schaffen." Weiters hat der Gesetzgeber festgelegt, daß Verwertungsgesellschaften, die die Leerkassettenvergütung "an die genannten Bezugsberechtigten verteilen, hierbei den überwiegenden Teil dieser Vergütungen den sozialen Einrichtungen zuzuführen" haben.

Aufgrund dieser Bestimmungen hat die AUSTRO-MECHANA 51 % der gesamten Erträge aus der Leerkassettenvergütung ihren sozialen Einrichtungen zugeführt, 49 % davon wurden individuell auf alle in- und ausländischen Berechtigten in Form eines Zuschlages zu den gesamten Tantiemengutschriften verteilt. Die deutsche Verwertungsgesellschaft GEMA hat dagegen Einspruch erhoben und ihrerseits die Erträge aus der deutschen Geräteabgabe (§ 53 Abs.5 dt. UrhG) ebenfalls um 51 % zugunsten ihrer Sozialkasse gekürzt. Da die Verhandlungen zur Lösung dieses Konfliktes zu keinem akzeptablen Ergebnis geführt haben, brachte die AUSTRO-MECHANA im Juni 1983 Klage gegen die GEMA beim Handelsgericht Wien ein. Dieses hat das Gesetz dahingehend ausgelegt, daß die AUSTRO-MECHANA keinen Sozialabzug bei der Verteilung der Leerkassettenvergütung an die Bezugsberechtigten der GEMA vornehmen dürfe. Das OLG Wien bestätigte diese Rechtsansicht in seiner Entscheidung vom 20. März 1986.

Der Oberste Gerichtshof hat am 14. Juli 1987 endgültig so entschieden, daß für die Jahre 1981 und 1982 weder die AUSTRO-MECHANA bei der Verteilung an die GEMA, noch die GEMA bei der Abrechnung an die AUSTRO-MECHANA einen Abzug vornehmen dürfen.

Parallel zu dieser Entwicklung vertraten die Finanzbehörden im Rahmen von Betriebsprüfungen bei mehreren Verwertungsgesellschaften den Standpunkt, daß die zum jeweiligen Bilanzstichtag aus den sozialen Einrichtungen noch nicht ausbezahlten Beträge als "Gewinn" der Verwertungsgesellschaften voll zu versteuern seien.

-2-

In dieser Situation wurde der Gesetzgeber neuerlich aktiv und brachte durch die Änderung der UrhGNov 1980 vom 2. Juli 1986, BGBl 375/1986, die Klarstellung, daß Verwertungsgesellschaften, die Leerkassettenvergütungen verteilen, "für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen" zu schaffen und diesen "den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen" aus der Leerkassettenvergütung "abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen" haben. Diese Regelung trat rückwirkend mit 23. Juli 1980 in Kraft, ausgenommen für jene Ansprüche, "über die bereits vor dem 1. Juli 1986 vor einem inländischen Gericht ein Verfahren anhängig war".

Die UrhGNov 1986 brachte weiters die Befreiung der Verwertungsgesellschaften (ihrer Einrichtungen), soweit sie im Rahmen des in ihrer Betriebsgenehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereiches handeln, von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen sowie die Befreiung von der Schenkungssteuer.

2. Gesetzestext (Auszug)

In der Folge werden jene Stellen der UrhG-Novelle 1980 und 1986 angeführt, die die gesetzliche Grundlage für diesen Bericht bilden.

a) UrhG-Novelle 1980, Artikel II, Abs. 1 (Anwendung des Verwertungsgesellschaftengesetzes.

(1) Für Unternehmen, die darauf gerichtet sind, Ansprüche

1. aus § 42 Abs. 5 bis 7 und in Verbindung damit aus § 69 Abs. 3, § 74 Abs. 7 und § 76 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes oder

2. aus § 59a und in Verbindung damit aus § 67 Abs. 2, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 6 und § 76a Abs. 5 Urheberrechtsgesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes

geltend zu machen, sind bezüglich ihres gesamten Tätigkeitsbereiches, soweit für sie das Verwertungsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 112/1936, nicht schon bisher anzuwenden war, das Verwertungsgesellschaftengesetz und die auf der Stufe eines Bundesgesetzes stehende Verordnung BGBl. Nr. 188/1936 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 und des Artikels III entsprechend anzuwenden. Soweit für sie das Verwertungsgesellschaftengesetz schon bisher gegolten hat, gilt es nur für den im vorstehenden Satz umschriebenen Tätigkeitsbereich dieser Unternehmen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 und des Artikels III entsprechend; im übrigen bleibt es unberührt.

(2) Über die Abgeltung der in Abs. 1 genannten Ansprüche können Gesamtverträge abgeschlossen und Satzungen erlassen werden. Die für Veranstalterorganisationen geltenden Bestimmungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes gelten für Organisationen der Zahlungspflichtigen entsprechend.

b) UrhG-Novelle 1986, Artikel II, Abs. 1a und Art. II Abs.6:

Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1980, BGBl. Nr. 321, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1980 - UrhGNov. 1980), wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. II Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Das gleiche gilt für Unternehmen, die darauf gerichtet sind, in gesammelter Form

1. Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte im Sinn des Urheberrechtsgesetzes dadurch nutzbar zu machen, daß den Benutzern die zu ihrer Nutzung erforderlichen Bewilligungen gegen Entgelt erteilt werden, oder

2. im Abs. 1 nicht genannte Ansprüche nach dem UrhG geltend zu machen.“

2. In den Art. II Abs. 2, 3 und 5 tritt an die Stelle der Anführung „Abs. 1“ die Anführung „Abs. 1 und 1a“.

3. Art. II Abs. 6 lautet:

„(6) Verwertungsgesellschaften (Abs. 1 und 1a) können für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

a) sozialen Zwecken und

b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen schaffen.

Verwertungsgesellschaften, die angemessene Vergütungen nach Abs. 1 Z 2 verteilen, haben Einrichtungen nach lit. a zu schaffen, sofern sie nicht ausschließlich Rundfunkunternehmer als Bezugsberechtigte haben. Verwertungsgesellschaften, die angemessene Vergütungen nach Abs. 1 Z 1 verteilen, haben Einrichtungen nach lit. a und b zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus diesen Vergütungen abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.“

3. Bericht des Justizausschusses (Auszug)

Das Gesetz spricht bewußt von "Einrichtungen", um damit sowohl eine von der Verwertungsgesellschaft verschiedene juristische Person, insbesondere eine Tochtergesellschaft, als auch einen bloßen eigenen Rechnungskreis in der Buchhaltung der Verwertungsgesellschaft und alle denkbaren Zwischenstufen zu erfassen.

Verpflichtungen der Verwertungsgesellschaften werden hingegen durch den zweiten und dritten Satz der Novelle 1986 begründet. Es handelt sich hierbei weder um Verpflichtungen, denen ein bei den ordentlichen Gerichten oder in einem Verwaltungsverfahren durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten gegenübersteht, noch um solche, die im Wege einer Strafdrohung durchgesetzt werden; die Einhaltung unterliegt lediglich der

-4-

Aufsicht durch den Staatskommissär und seinen Stellvertreter, ihre Einhaltung ist allenfalls durch den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport mit den im Verwertungsgesellschaftengesetz vorgesehenen Sanktionen durchzusetzen. Die Verwertungsgesellschaften werden zivilrechtlich zu dem Abzug für die sozialen oder kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen ermächtigt; Änderungen der Wahrnehmungsverträge sind nicht erforderlich. Denn es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der Gesetzgeber weder unverbindliche noch unanwendbare Bestimmungen schaffen will (OLG Wien 20.9.1963 Versicherungsrundschau 1964 S.23). Unter einem "sozialen Zweck" kann eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Aus diesen Untergruppen von sozialen Zwecken ergibt sich bereits eine Rangordnung für die Verwendung der Mittel. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassischen Fälle von Notlagen, also die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge Krankheit und Unglücksfall, sowie die Finanzierung einer Rechtsberatung. Aber auch soziale Zuwendungen nach Art der von der AKM seit 1899 ausbezahlten Altersquoten sind eingeschlossen. Darüber hinaus fallen darunter auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von Testprozessen, Beiträge zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die nach ihren Statuten im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden, die Finanzierung von Publikationen, die die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern. Zusammenfassend wird in diesem Sinn alles als "sozialer Zweck" verstanden werden können und müssen, was geeignet ist, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

Unter den Begriff "kultureller Zweck" fällt insbesondere jede Art von Nachwuchsförderung, also zB Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte und der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester. Es soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereiches jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe

-5-

(Buch, Noten, Schallplatten ua.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig. Keinesfalls kann jedoch eine Subventionierung von notleidenden Unternehmen dem Begriff "kultureller Zweck" zugerechnet werden. Wie schon oben ausgeführt, unterliegt auch die Wahrnehmung dieser kulturellen Aufgaben der Aufsicht durch den Staatskommissär der Verwertungsgesellschaft, der auf eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu achten haben wird. Gegebenenfalls kann es bei Knappheit der Mittel notwendig werden, eine Rangordnung festzulegen.

Nach dem zweiten Satz verpflichten Einnahmen aus der Weitersendung ausländischer Rundfunkprogramme mit Hilfe von Leitungen alle genehmigten Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der Verwertungsgesellschaft Rundfunk dazu, sozialen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen, wobei es der Verwertungsgesellschaft überlassen bleibt, zu bestimmen, aus welcher Quelle diese Einrichtungen dotiert werden. Die Ausnahme für die Verwertungsgesellschaft Rundfunk, die auch schon bisher bestanden hat, wird nur noch bezüglich der Ansprüche aus der Kabelweiterleitung aufrechterhalten.

Der dritte Satz bestimmt, daß bei Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung der überwiegende Teil solcher Einnahmen den genannten Einrichtungen zuzuführen ist. Im Gegensatz zum zweiten Satz wird hier also nicht nur gesagt, daß eine Einrichtung zu bilden ist, sondern auch woraus. Aus der Kombination beider Sätze läßt sich der Schluß ziehen, daß eine Verwertungsgesellschaft, die beide betreffenden Ansprüche geltend macht, ihre Verpflichtungen gemäß dem zweiten Satz erfüllt, wenn sie nur den überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ihren sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuführt. Bildet eine Verwertungsgesellschaft Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke, so kann sie diese gemeinsam verwalten.

Der dritte Satz verdeutlicht das seit jeher bestehende Anliegen des Gesetzgebers, daß die Einnahmen aus der sogenannten Leerkassettenvergütung der Dotierung der genannten sozialen und kulturellen Einrichtungen zugunsten ihrer Bezugsberechtigten dienen, die weitaus überwiegend Inländer sind. Klargestellt wird, daß der Abzug des "überwiegenden Teils" von den gesamten Einnahmen zu erfolgen hat, also auch von dem Teil, der auf Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften bzw. auf ausländische Berechtigte entfällt.

Übersicht über die bestehenden Verwertungsgesellschaften

- * AKM - Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, reg. Gen.mgH

1030 Wien, Baumannstraße 8 - 10, Tel.: 73 15 55

Gen.-Dir. Ernst Huemer

AUSTRO-MECHANA - Gesellschaft zur Wahrnehmung mech.-musikalischer Urheberrechte, GmbH

1030 Wien, Baumannstraße 8 - 10, Tel.: 75 76 79

Dir. Mag. Helmut Steinmetz

LITERAR-MECHANA Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH,

1060 Wien, Linke Wienzeile 18, Tel.: 587 21 61

Dir. Mag. Franz-Leo Popp

- * LVG - Staatlich genehmigte literarische Verwertungsgesellschaft reg. Gen.mBH.,

1060 Wien, Linke Wienzeile 18. Tel.: 587/23 36

Dir. Mag. Franz-Leo Popp

VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler Österreichs,

1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11, Tel.: 34 36 00

Professor Walter Strasil

ÖSTIG - Österreichische Interpretengesellschaft,

1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11, Tel.: 34 36 00

Professor Gartner

LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH,

1010 Wien, Maria-Theresien-Straße 11, Tel. 512 9 55

DDr. Kurt Hodik

VGR - Verwertungsgesellschaft Rundfunk
1136 Wien, Würzburggasse 30, Tel. 82 91 23 00
Dr. Rainer Fischer-See

- * VBT - Verwertungsgesellschaft Bild und Ton
1010 Wien, Johannesgasse 4/6
Tel.: 512 77 00
DDr. Kurt Hodik

VAM - Verwertungsgesellschaft Audiovisuelle Medien
1070 Wien, Burggasse 28, Tel.: 93 47 24
Dr. Thomas Wallentin

- * von den Vorschriften über SKE nicht betroffen.

Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, den Vergütungsanspruch gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Sie erhält hierfür 7 % Einhebungsspesen.

Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt (in Mio. S):

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
Audio	6,587	13,372	15,227	15,210	15,635	17,861	20.076
Video	-,---	3,663	13,363	21,197	34,608	47.123	70,006
Gesamt	6,587	17,035	28,590	36,407	50,243	64,993	90,082

Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde folgende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die seit 1981 bzw. 1982 unverändert gilt:

	Audio		Video	
AUSTRO-MECHANA	49 %	(9.834)	28,7 %	(20.090)
LITERAR-MECHANA	7 %	(1.404)	14,8 %	(10.360)
LSG - Leistungsgesellschaft	34 %	(6.824)	4,0 %	(2.800)
ÖSTIG - Österr.Interpretengesellschaft	3 %	(602)	2,3 %	(1.610)
VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	--	--	22,8 %	(15.960)
VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	--	--	1,6 %	(1.120)
VG Rundfunk	7 %	(1.404)	25,8 %	(18.060)
Gesamt 1987 (in Mio.S, gerundet)	(20.076)		(70.006)	

-9-

Fragestellung

Die Schwierigkeiten bei der Durchführung der UrhG-Novelle 1980 haben es mit sich gebracht, daß verschiedene Verwertungsgesellschaften bis zum Urteil des OGH im Streit AUSTRO-MECHANA gegen GEMA Thesaurierungen vorgenommen haben.

Zur Erreichung eines möglichst vollständigen Überblicks des Justizausschusses über die Verwendung der Einnahmen hat sich daher eine Gestaltung der Fragestellung durch das ho. Ressort wie folgt empfohlen:

1. Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 1987 sollten wie folgt dargestellt werden:

Leerkassettenvergütung	davon 51 %	Verwaltungs-	SKE
Gesamt brutto	SKE brutto	kosten SKE	netto

2. Stand der Einnahmen für soziale u. kulturelle Zwecke zum 1.1.1987
Stand der Einnahmen " " " " " zum 31.12.1987

3. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke (netto) im Jahre 1987 getrennt in Ausgaben für soziale und Ausgaben für kulturelle Zwecke, weiters Aufschlüsselung der Arten der Zuwendungen, der Empfänger, der Gruppen von Empfängern.

Verwendung der Mittel für SKE im Jahre 1987
(nach Verwertungsgesellschaften)

**austro[®]
mechana**

Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

DVR Nr. 0066346

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Baumannstraße 10
Postfach 100
A-1010 Wien
Telefon: 122 550 7
Telex: 122 550 7
Telegrammumschrift: Austromechana

Wien, 1988.05.27. Dr.St./CF

Betrifft: Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung
der Urheberrechtsgesetznovelle
Ihre Zahl 22.751/1-IV/3/88

in Erledigung Ihrer Zuschrift vom 9. März 1988 senden wir Ihnen vorerst in der Beilage
den Bericht über die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der AUSTRO-ME-
CHANA im Geschäftsjahr 1987, aus dem Sie alle Details ansehen können.

Grundsätzlich wollen wir festhalten, daß wir die Verwendung der Gelder SKE nur
in dem Jahr vornehmen können, das auf das Geschäftsjahr der Einhebung folgt. Wir
haben also im Kalenderjahr 1987 den Anteil von 51% aus den Einnahmen des Geschäfts-
jahres 1986 den SKE wie folgt zugeführt:

Leerkassettenvergütung gesamt brutto	davon 51 % SKE brutto	Verwaltungs- kosten SKE	SKE netto
S	S	S	S
22.278.638,47	11.362.105,62	1.136.210,56	10.225.895,06

(vgl. Seite 6 unseres Berichts)

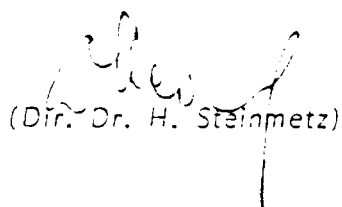
Den Stand der "Einnahmen" verstehen wir als Stand der jeweils vorhandenen Mittel.
Diese betrugen:

zum 1.1.1987: S 12.847.517,01
zum 31.12.1987: S 15.539.668,81

(Details siehe Seiten 10 bzw. 12 unseres Berichtes).

Die Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke ist in allen Einzel-
heiten im beiliegenden Bericht aus den Seiten 10ff. und in Beilage 5 ausgewiesen.

Mit den besten Grüßen


(Dir. Dr. H. Steinmetz)

Entwicklung des AUSTRO-MECHANA-Anteiles

Jahr der Einhebung	Leerkassettenvergu- tung gesamt brutto	davon 51 % SKE brutto	Verwaltungs- kosten SKE	SKE netto
	S	S	S	S
1981	3.227.847,95	1.646.202,45	164.620,24	1.481.582,21
1982	7.539.149,71	3.844.966,35	328.702,92	3.516.263,43
1983	11.296.482,71	5.751.206,18	461.961,70	5.299.244,48
1984	13.536.824,77	6.903.780,63	545.317,91	6.358.462,72
1985	17.593.722,41	8.972.798,43	678.751,62	8.294.046,81
1986	22.278.638,47	11.362.105,62	1.136.210,56	10.225.895,06

Die Verwaltungskosten werden pauschal in Form eines prozentualen Abzuges von den Bruttoerträgen kalkuliert.

Die Zuführung der Mittel zu den SKE erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt.

Verwaltung der SKE 1987Vorstand und Beiräte

Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel SKE trifft der Vorstand. Dieser hat aus seiner Mitte eine eigene Arbeitsgruppe zur Vorberatung der Einzelfälle gebildet und überdies für die Begutachtung der Förderungsanträge die ursprünglich von der Interessengemeinschaft Österreichischer Komponisten (IOK) nominierten Persönlichkeiten als "Beiräte" der AUSTRO-MECHANA in folgender Zusammensetzung etabliert:

Beirat für Ernste Musik:

Kurt SCHWERTSIK
Prof. Erich URBANNER
Dr. Wilhelm ZOBL
Peter ORTHOFER

Beirat für Unterhaltungsmusik:

Josef KERN
Robert OPRAKTO
Toni STRICKER
OKB: Prof. Ludwig BABINSKI und/oder Prof. Karl GRELL
Peter ORTHOFER

Im Kalenderjahr 1987 ist der Beirat für Ernste Musik zu 6 Sitzungen und der Beirat für Unterhaltungsmusik zu 3 Sitzungen zusammengetreten.

Budget

Für das Geschäftsjahr 1987 hat der Vorstand nachstehendes Budget beschlossen:

a) Zuschüsse:	Altersversorgung	S 6,0 Mio
	Sonstige Zuschüsse	S 1,7 Mio
	Gesamt	S 7,7 Mio
b) Förderungen:	Allgemeine Förderungen	S 0,300 Mio
	Verbands- + Projektförderungen 1987	S 3,000 Mio
	Verbands- + Projektförderungen Rest 1986	S 1,000 Mio
	Gesamt	S 4,3000 Mio

c) Aufteilung Verbands- und Projektförderungen

Von der Gesamtsumme von S 4,0 Mio wurde unter Anrechnung der AKM-Förderungen 60% der Unterhaltungsmusik und 40% der Ersten Musik zugeordnet; somit ergaben sich folgende Teilsummen:

U-Musik: AUSTRO-MECHANA + AKM gesamt	S 2,880 Mio
davon AKM	- S 0,150 Mio
<u>Budget AUSTRO-MECHANA</u>	<u>S 2,730 Mio</u>
E-Musik: AUSTRO-MECHANA + AKM gesamt	S 1,920 Mio
davon AKM	- S 0,650 Mio
<u>Budget AUSTRO-MECHANA</u>	<u>S 1,270 Mio</u>

d) Für Förderungszusagen, die bereits bis Ende 1986 grundsätzlich oder im Detail gegeben worden sind, aber nicht ausbezahlt werden konnten, stand weiters eine Summe von S 1,5 Mio zur Verfügung.

Sozial- und Kultur-Fonds und Richtlinien

Schwerpunkt der Vorstandstätigkeit im Jahr 1987 war die Ausarbeitung von Richtlinien sowohl für die sozialen Zuschüsse als auch für Förderungen, die schriftlich in der Sitzung vom 7.10. bzw. 3.12.1987 beschlossen worden sind (Anlage 3). Weiters hat der Vorstand in der Sitzung vom 3.12.1987 beschlossen, zur Verwaltung der SKE einen Sozial- und Kultur-Fonds mit eigener Rechtspersonlichkeit zu gründen (Fondserklärung und Satzung siehe Anlage 4). An das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport wurde am 17.12.1987 der Antrag gestellt, beschleunigend festzustellen, daß "der Inhalt der Richtlinien für den Sozial- und Kultur-Fonds der AUSTRO-MECHANA den gesetzlichen Bestimmungen des Art II Abs 6 UrhGNov 1980 iF UrhGNov 1986 entspricht".

Die neu eingeführte Alterspension für Urheber und Musikverleger wurde im Sinne der Richtlinien erstmals für 1987 ausbezahlt.

Rechnungsabschluß SKE

=====

1. Ableitung

Der Rechnungsabschluß-SKE wurde aus dem Rechnungsabschluß der Gesellschaft, der diesem Bericht als Anlage 1 (Bilanz) und Anlage 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) eingeschlossen ist, wie folgt abgeleitet:

	31.12.1987	31.12.1986
	S	S
Aktiva		
Beteiligung	250.000,--	250.000,--
Vorschüsse	217.058,29	287.376,90
Sonstige Forderungen	560.190,08	---
Flüssige Mittel	14.567.865,34	12.710.140,11
Gesamt	15.595.113,71	13.247.517,01
=====	=====	=====
Passiva		
Rückstellung Prozeßkosten GEMA	---	400.000,--
Verbindlichkeiten	55.444,90	---
Widmungskapital SKE	15.539.668,81	12.847.517,01
Gesamt	15.595.113,71	13.247.517,01
=====	=====	=====
Eventualverbindlichkeiten		
bzw. -forderungen	64.807,--	70.773,--

2. Erläuterungen der Aktiva

2.1. zu Beteiligung:

Die AUSTRO-MECHANA hat sich als Gründerin durch Übernahme und Einzahlung eines Stammanteils in Höhe von S 250.000,-- zu 50% an der Gesellschaft zur Förderung Österreichischer Musik GmbH (GFÖM) in Wien beteiligt (Gesellschaftsvertrag vom 28.11.1984). Die restlichen 50% hat die AKM übernommen. Durch diese Gesellschaft erfolgen Produktion und Vertrieb der vom Österreichischen Musikrat herausgegebenen Schallplattenserie "Österreichische Musik der Gegenwart". Namhafte Kostenbeiträge werden weiters vom BMUKS zur Verfügung gestellt. Bis Ende 1987 sind insgesamt 27 Schallplatten mit Werken von 23 Komponisten herausgebracht worden, deren Auswahl durch eine unabhängige Jury erfolgte.

2.2. zu Vorschüsse:

Im Rahmen der SKE werden auch unverzinsliche Vorschüsse an Bezugsberechtigte vergeben, um das künstlerische Schaffen direkt oder indirekt zu fördern. Die Vorschußzahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	1987	1986
Stand 1.1.	287.376,90	470.330,12
neue Zahlungen	335.000,--	310.000,--
Rückzahlungen	357.837,79	492.953,22
Ausbuchung	47.480,82	---,--
Stand am 31.12.	217.058,29	287.376,90
=====		

Der am 31.12.1987 aushaftende Betrag entfällt auf insgesamt 8 Bezugsberechtigte, er ist in der Bilanz der AUSTRO-MECHANA zum 31.12.1987 als geleistete Anzahlung unter Position 2 des Umlaufvermögens ausgewiesen. Wegen Uneinbringlichkeit mußte der Betrag von S 47.480,82 ausgebucht werden.

2.3. zu Sonstige Forderungen:

Unter dieser Position sind insbesondere Bankzinsen ausgewiesen, weiters eine Verrechnungsforderung an die GFÖM sowie Mehrwertsteuerrückforderungen gegenüber dem Finanzamt.

2.4. zu Flüssige Mittel

Der hier ausgewiesene Betrag stellt die Bankguthaben per 31.12.1987 dar. Für den Bereich SKE bestehen eigene Bankkonten, die vom übrigen Geschäftsbereich der AUSTRO-MECHANA getrennt geführt werden. Die Bilanz der AUSTRO-MECHANA zum 31.12.1987 enthält einen Betrag von S 14,0 Mio unter den Wertpapieren des Umlaufvermögens, den Rest als "andere Bankguthaben".

3. Erläuterungen der Passiva**3.1. zu Rückstellung Prozeßkosten GEMA**

Im Anschluß an das Urteil des OGH wurden alle per 31.12.1986 bestehenden Rückstellungen verbraucht bzw. aufgelöst.

3.2. zu Verbindlichkeiten

Ausgewiesen sind vor allem die für die Gründung des Fonds im Geschäftsjahr 1987 angefallenen Rechtskosten, für die erst 1988 Rechnung gelegt wurde.

3.3. zu Widmungskapital SKE

3.3.1 Im Geschäftsjahr 1987 hat sich das Widmungskapital wie folgt entwickelt:

	S	S
Stand am 1.1.1987		12.847.517,01
Zuführungen		
Leerkassettenvergütung 1986 netto	10.225.895,06	
Verzinsung 1987	1.098.858,68	
Sonstige Erträge (GFÖM für MIDEM)	54.020,62	
Ao Erträge aus Auflösung der Rückstellung Prozeßkosten GEMA	55.495,98	11.434.270,34
		24.281.787,35
Rückführung GEMA-Anteil		903.000,--
Zahlungen 1987		
a) Zuschüsse		
Alterspension Urheber	2.809.275,79	
Altersausgleich Urheber	1.530.271,50	
Alterspension Musikverleger	300.000,--	
Krankenversicherung	350.487,70	
außerordentliche Belastung	177.000,--	
Existenzsicherung	63.000,--	
Rechtsberatung	28.052,--	
Steuerberatung	---	5.258.086,99
b) direkte und indirekte Förderungen		2.401.379,74
c) Sitzungsgelder und Reisespesen		23.368,--
d) Ausbuchung Vorschuß		47.480,82
e) Kosten Fondsgründung		49.142,50
f) Div. Unkosten		5.639,87
g) Vorfinanzierung MIDEM über GFÖM		54.020,62
Zwischensumme a) - g)		7.839.118,54
Stand am 31.12.1987		15.539.668,81

3.3.2. Zinsen

Die Verzinsung der 1987 zur Verfügung stehenden Mittel erfolgte kontokorrentmäßig mit den jeweils der AUSTRO-MECHANA gutgeschriebenen Zinssätzen.

3.3.3. GEMA

Aufgrund des Urteils des OGH waren aus der österreichischen Leerkassettenvergütung insgesamt S 903.000,-- für die Jahre 1981 und 1982 samt Zinsen an die GEMA zu zahlen.

Von der bis 31.12.1986 für die Kosten des Prozesses gegen die GEMA (vgl. Punkte 1.1. und 1.2.) gebildeten Rückstellung in Höhe von S 400.000,-- sind im Bilanzjahr S 344.504,02 an effektiven Prozeßkosten verbraucht, der Rest von S 55.495,98 ist aufgelöst und dem Widmungskapital SKE wieder zugeführt worden.

3.3.4. Zuschüsse

Die unter den Zuschüssen für 1987 ausgewiesenen Gesamtsummen verteilen sich wie folgt:

Alterspension Urheber	38 Bezugsberechtigte
Altersausgleich Urheber	50 Bezugsberechtigte
Alterspension Musikverleger	3 nominierte Personen
Krankenversicherung	41 Bezugsberechtigte
außerordentliche Belastung	11 Bezugsberechtigte
Existenzsicherung	2 Bezugsberechtigte
Rechtsberatung	8 Bezugsberechtigte

Bis Ende Februar 1988 wurden noch Alterspensionen, die auf das Jahr 1987 entfallen, in folgender Höhe ausbezahlt:

an 5 Urheber	S 196.041,68
an 6 von Musikverlegern nominierte Personen	<u>S 474.684,69</u>
Gesamt	S 670.726,37

3.3.5. Forderungen

Eine genaue Aufgliederung der im Kalenderjahr 1987 ausbezahlten bzw. bis Ende 1987 zugesagten Forderungen ist in Anlage 5 enthalten, die zugleich die Gegenüberstellung mit dem Budget 1987 zeigt.

3.3.6. Sitzungsgelder und Reisespesen

Unter dieser Position sind die Aufwandsentschädigungen samt Reisespesen für die Sitzungen der Beiräte für Ernste Musik und Unterhaltungsmusik ausgewiesen.

3.3.7. Ausbuchung Vorschuß

Wie bereits unter 2.2. dargestellt, war von den zinsfrei gewährten Vorschüssen ein Betrag von S 47.480,82 als uneinbringlich per 31.12.1987 auszubuchen.

3.3.8. Kosten Fondsgründung und diverse Unkosten

Die Kosten Fondsgründung stellen Honorare für den Notar und die Tätigkeit des Anwaltes, der zugleich als Fondskurator vorgesehen ist, dar.

Bei den diversen Unkosten handelt es sich im wesentlichen um Bankspesen.

3.3.9. Entwicklung 1981 - 1987

Im Gesamtzeitraum 1981 - 1987 ergab sich folgende Entwicklung im Bereich der sozialen und kulturellen Einrichtungen:

Zuführungen

Leerkassettenvergütung 81-86 netto	35,175.494,71	
Zinsen	2,206.858,68	37,382.353,39

Rückführung GEMA-Anteil		903.000,--
-------------------------	--	------------

Zahlungen 1981 - 1987

a) Zuschüsse

Alterspension Urheber	2,809.275,79	
Altersausgleich Urheber	9,250.788,50	
Alterspension Musikverleger	300.000,--	
Krankenversicherung	1,389.599,28	
Außerordentliche Belastung	548.500,--	
Existenzsicherung	124.000,--	
Rechtsberatung	93.441,45	
Steuerberatung	16.700,--	
Insolvenzausgleich	84.370,57	
Zuschuß zur Pensionsversicherung	37.349,94	14,654.025,53

b) direkte und indirekte Förderungen		5,815.523,84
--------------------------------------	--	--------------

c) Prozeßkosten GEMA		344.504,02
----------------------	--	------------

d) Sitzungsgelder und Reisespesen		23.368,--
-----------------------------------	--	-----------

e) Ausbuchung Vorschuß		47.480,82
------------------------	--	-----------

f) Kosten Fondsgründung		49.142,50
-------------------------	--	-----------

g) Diverse Unkosten		5.639,87
---------------------	--	----------

Zwischensumme a) - g)		20,939.684,58
-----------------------	--	---------------

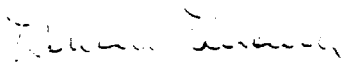
Widmungskapital SKE am 31.12.1987		15,539.668,81
-----------------------------------	--	---------------

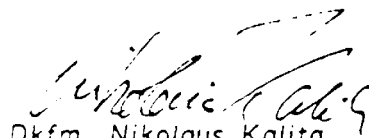
3.3.10. Frei verfügbarer Betrag	S
Vom Widmungskapital in Höhe von	15.539.668,81
sind gebunden in der Beteiligung GFOM	250.000,--
sowie in Vorschüssen	217.058,29
sodaß als frei verfügbarer Betrag am 31.12.1987	15.072.610,52
verbleiben.	=====

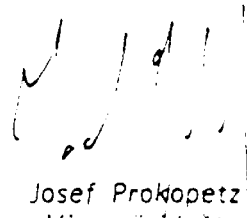
4. Die Eventualverbindlichkeiten bzw. -forderungen betreffen die Haftung der Gesellschaft für den Kredit eines Bezugsberechtigten.

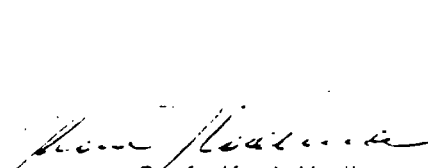
Wien, am 21. April 1988

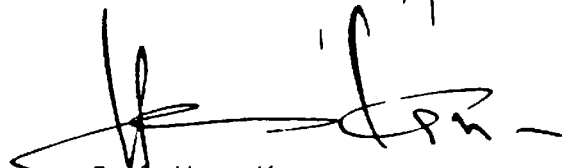
Der Vorstand


Dr. Johann Juranek
Präsident

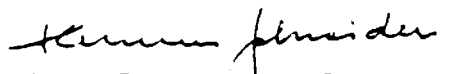

Dkfm. Nikolaus Kalita
Vizepräsident


Josef Prokopetz
Vizepräsident


Prof. Karl Hodina


Prof. Hans Kann


Peter Orthofer


Komm.Rat Hermann Schneider

austro® mechana

RICHTLINIEN FÜR DIE SOZIALEN UND KULTURELLEN EINRICHTUNGEN

Im Laufe des Jahres 1987 hat der Vorstand der AUSTRO MECHANA die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der sozialen und kulturellen Einrichtungen eingehend diskutiert und Richtlinien beschlossen, die nachstehend im vollen Wortlaut veröffentlicht werden.

Diese wurden dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport zur Genehmigung vorgelegt.

I N H A L T:

A. Rechtsverhältnisse

B. Soziale Einrichtungen

1. Alterspension für Urheber
2. Alterspension für Musikverleger
3. Altersausgleich für Urheber
4. Zuschüsse zur Krankenversicherung
5. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung
6. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter
7. Zuschüsse für Rechts- und Steuerberatung

C. Kulturelle Einrichtungen

8. Grundsätze
9. Richtlinien für Verbandsförderung
10. Richtlinien für Projektförderung
11. Richtlinien für allgemeine Förderung

Anhang 1: Höhe der Alterspension

Anhang 2: Mindestaufkommen für die Alterspension

Anhang 3: Mindestaufkommen für Zuschüsse gem.

B. 3., B. 4., B. 5 und B. 6.

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in der Fassung der UrhGNov 1986) und aufgrund des Gesellschaftsvertrages (§ 3) sowie der Betriebsgenehmigung (Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 29. April 1982, Zl. 24.325/15/41 a/82) hat die AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H., im folgenden kurz „AUSTRO-MECHANA“ genannt, nachstehende

RICHTLINIEN FÜR DIE SOZIALEN UND KULTURELLEN EINRICHTUNGEN

beschlossen. Diesen Einrichtungen können vorbehaltlich einer Änderung der Rechtslage 51% der Gesamteinnahmen der AUSTRO-MECHANA aus den Vergütungsansprüchen nach § 42 Abs 5 UrhG als dem überwiegenden Teil im Sinn des Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in seiner jeweils gültigen Fassung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zugeführt werden. Für die Leistungen aus diesen Einrichtungen gilt folgendes:

A. RECHTS- VERHÄLTNISSE

Alle Leistungen erfolgen in gesetzlichem Auftrag aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der AUSTRO-MECHANA und ihren Bezugsberechtigten bzw. Dritten.

Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA (Bericht des Justizausschusses an den Nationalrat zur UrhGNov 1986, Besonderer Teil, Zum Artikel I, Zur Z 3, Abs 3).

Auf Leistungen besteht – sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach – auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können

in Österreich kann im Einzelfall aus berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden.

2.11. Die nominierte Person darf in keinem persönlichen Naheverhältnis zu Unternehmen stehen, die in bedeutendem Umfang Verwerter oder Nutzer von Sende-, mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten oder sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen sind.

2.12. Die nominierte Person erhält die Alterspension nach Vollendung des 60. Lebensjahres, frühestens aber ab dem Zeitpunkt der Nominierung, wenn dieser nach Vollendung des 60. Lebensjahres liegt.

2.13. Solange die nominierte Person die Alterspension bezieht, ist die Gewährung einer Alterspension an eine andere, von demselben Verlag gültig nominierte Person aufgeschoben.

2.14. Dieselbe Person kann nur von einem einzigen Musikverleger nominiert werden.

2.15. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölf Mal pro Jahr.

3. Altersausgleich für Urheber

3.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllen, wird der Altersausgleich gewährt.

3.1.1. Der Urheber muß das 60. Lebensjahr vor dem Jahr der Auszahlung des Altersausgleiches vollendet haben.

3.1.2. Der Urheber muß 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung des Altersausgleiches ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA für alle Länder gewesen sein.

3.1.3. Der Urheber muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 7 Kalenderjahren seit frühestens 1960 das Mindestaufkommen laut Anhang 3 erreicht haben.

3.1.4. Das valorisierte durchschnittliche Jahresaufkommen in der AUSTRO-MECHANA in den letzten drei Jahren muß unter dem valorisierten durchschnittlichen Jahresaufkommen der 10 besten Jahre seit 1960 unter Ausschluß der letzten 3 Jahre liegen. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den im Anhang 1 unter 3. genannten Faktoren zu multiplizieren.

3.1.5. Die Berechnung des Mindestaufkommens nach 3.1.3. und des Jahresaufkommens nach

3.1.4. erfolgt im Sinne der Bestimmungen nach 1.5.

3.2. Die Höhe des Altersausgleiches entspricht der Differenz zwischen dem valorisierten Jahresdurchschnitt der besten 10 Jahre seit 1960 unter Ausschluß der letzten drei Jahre und dem valorisierten Jahresdurchschnitt der letzten 3 Jahre. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den im Anhang 1 genannten Faktoren zu multiplizieren. Die Höhe des Altersausgleiches beträgt maximal S 60.000,- pro Jahr. Dieser Höchstbetrag ist für die Jahre ab 1988 mit den Faktoren gemäß Anhang 1 aufzuwerten.

3.3. Wird das Mindestaufkommen laut Anhang 3 nur in 5 oder 6 Jahren seit 1960 erreicht, beträgt die Höhe des Altersausgleiches 50% des sich gemäß Abs. 3.2. ergebenden Betrages.

3.4. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann der Altersausgleich auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 3.1.3. oder 3.3. nicht erfüllt sind.

3.5. Die Auszahlung des Altersausgleiches erfolgt einmal im Jahr zur Jahresmitte.

3.6. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleiches als auch die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension gemäß 1.1., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension gemäß 2.1. erhält. Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA ist.

4. Zuschüsse zur Krankenversicherung

4.1. Zuschüsse zur Krankenversicherung werden Komponisten oder Textautoren, die die Kosten ihrer Krankenversicherung zur Gänze selbst tragen, unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

4.1.1. Individueller Antrag pro Jahr;

4.1.2. Nachweis der bestehenden Krankenversicherung;

4.1.3. Zugehörigkeit zur AUSTRO-MECHANA als Bezugsberechtigter aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages für alle Länder seit mindestens 3 Jahren;

4.1.4. Mindestaufkommen im vorangehenden Kalenderjahr aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor bei AKM und AUSTRO-MECHANA oder aus anderen Quellen zusammen jeweils in Höhe der im Anhang 3 genannten Beträge, wobei mindestens 20% daraus von der AUSTRO-MECHANA stammen müssen.

4.2. Bezugsberechtigten, die die Voraussetzungen gemäß Punkt 4.1. noch nicht erfüllen, weil sie die Tätigkeit als Komponist oder Textautor erst beginnen, können Zuschüsse zur Krankenversicherung dennoch gewährt werden, allerdings nur für die Dauer eines Jahres.

4.3. Höhe der Zuschüsse:

4.3.1. ASVG-Versicherte: 50% der tatsächlich vom Versicherten geleisteten Beträge zur Selbst- oder Weiterversicherung;

4.3.2. GSVG-Versicherte: 50% der vom Versicherten tatsächlich bezahlten Versicherungs- bzw. Weiterversicherungskosten, jedoch maximal 50% der vollen Beträge nach ASVG;

4.3.3. Privat Krankenversicherte: 50% der vom Versicherten tatsächlich bezahlten Beiträge zu seiner Krankenversicherung, jedoch maximal 50% der vollen Beiträge nach ASVG.

4.4. Diese Zuschüsse werden unabhängig von der Höhe des Gesamteinkommens gewährt.

4.5. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Krankenversicherungsbeitrag, maximal bis zur Höhe des ASVG-Beitrages, ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen des vorangehenden Kalenderjahres unter dem Vierfachen der im Anhang 3 genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen.

4.6. Die Auszahlung erfolgt jeweils einmal im Jahr.

4.7. Leistungen anderer Verwertungsgesellschaften aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.

4.8. Die Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung gegeben werden.

5. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung

5.1. Für Komponisten, Textautoren und deren Rechtsnachfolger können im Einzelfall Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastun-

gen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

5.1.1. Individueller Antrag unter Darlegung der außerordentlichen Belastung (Belege sind anzuschließen);

5.1.2. Zugehörigkeit zur AUSTRO-MECHANA aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages für alle Länder seit mindestens 5 Jahren;

5.1.3. Aufkommen in AKM und AUSTRO-MECHANA sowie anderes Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet mindestens in Höhe der im Anhang 3 genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung.

5.2. Als außerordentliche Belastung gelten z. B. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begräbniskosten udgl.

5.3. Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt.

5.4. Derartige Zuschüsse werden aber nur dann bewilligt, wenn die durch die außerordentliche Belastung verursachten Kosten nicht ohnedies von anderer Seite getragen werden. Sie werden auch dann nicht gewährt, wenn das Aufkommen des Bezugsberechtigten im abgelaufenen Kalenderjahr in AKM und AUSTRO-MECHANA zusammen das Achtfache der im Anhang 3 genannten Beträge überschritten hat.

5.5. Zuschüsse wegen außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter bewilligt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA gewährt werden.

5.6. Diese Zuschüsse können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

6. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter

6.1. An bedürftige Komponisten oder Textautoren der AUSTRO-MECHANA können Leistungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

6.1.1. Individueller Antrag pro Jahr;

6.1.2. Zugehörigkeit zur AUSTRO-MECHANA als Bezugsberechtigter aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages für alle Länder;

6.1.3. Vollendung des 60. Lebensjahres vor dem Jahr der Antragstellung;

6.1.4. Tätigkeit als Komponist oder Textautor durch einen längeren Zeitraum hindurch, sodaß zumindest in 10 Jahren seit 1960 jeweils die in Anhang 3 genannten Beträge aus dieser Tätigkeit verdient wurden (Aufkommen in AUSTRO-MECHANA, AKM und anderes Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet);

6.1.5. Gesamtes Haushaltseinkommen brutto im abgelaufenen Jahr unterhalb des entsprechenden 4-fachen der in Anhang 3 genannten Beträge bei Alleinstehenden. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

6.2. Der Zuschuß wird in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen gesamten Haushaltseinkommen gemäß 6.1.5. und der jeweiligen Obergrenze gemäß 6.1.5. gewährt. Bei Berechnung des Haushaltseinkommens bleiben allfällige bereits in den Vorjahren bewilligte Zuschüsse der AUSTRO-MECHANA unter demselben Titel außer Ansatz. Zuschüsse unter dem Titel „Alterspension“ bzw. „Altersausgleich“ sind jedoch einzurechnen.

6.3. Bei Bezugsberechtigten, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann der Zuschuß auch dann gewährt werden, wenn einzelne Voraussetzungen gemäß Punkt 6.1. nicht erfüllt sind.

6.4. Nach dem Ableben des Urhebers finden diese Richtlinien analog auf die Rechtsnachfolger Anwendung. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind die Witwe, falls sie das 60. Lebensjahr vollendet hat, und minderjährige Kinder. Die Leistungen an die Witwe enden mit deren Wiederverheiratung.

6.5. Zuschüsse von anderen Verwertungsgesellschaften unter dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.

6.6. Die Zuschußleistungen erfolgen monatlich oder in größeren Abständen, je nach Wunsch des Bezugsberechtigten. Sie können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

7. Zuschüsse für Rechts- und Steuerberatung

7.1. Allen Bezugsberechtigten kann über Antrag pro Jahr bis maximal 2 Stunden Rechts- und oder Steuerberatung finanziert werden.

7.2. Die Rechtsberatung betrifft nur die anwaltliche Beratung in urheberrechtlichen Fragen jeder Art, die die Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA in ihrer Eigenschaft als Komponist, Textautor oder Musikverleger haben, wenn der Rechtsbeistand nicht schon nach den allgemeinen Richtlinien für das Rechtsschutzbüro der AKM erteilt werden kann bzw. muß. Sie umfaßt auch allfällige Korrespondenz durch den Anwalt, nicht aber eine Prozeßführung.

7.3. Die Steuerberatung betrifft die Beratung durch einen Steuerfachmann in Steuerproblemen gleich welcher Art, die die Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA in ihrer Eigenschaft als Komponist, Textautor oder Musikverleger zu lösen haben. Sie soll primär als Basisinformation und -beratung in Steuerfragen dienen, kann aber auch bis zur Abfassung allfälliger Eingaben gehen. Keinesfalls wird die Abgabe der üblichen Steuererklärung finanziert.

7.4. Die AUSTRO-MECHANA zieht zu Rechts- bzw. Steuerberatung Anwälte bzw. Steuerberater ihrer Wahl heran.

KULTURELLE EINRICHTUNGEN

8. Grundsätze

8.1. Im Rahmen der kulturellen Einrichtungen werden Förderungsmittel für folgende Bereiche bewilligt:

8.1.1. Verbandsförderung

8.1.2. Projektförderung

8.1.3. allgemeine Förderung

8.2. Bewilligte Förderungsmittel bleiben zu Verfügung des Begünstigten, auch wenn sie teilweise im laufenden Budgetjahr abgerufen werden, soweit bei der Vergabe nicht anderslautende Bedingungen festgelegt wurden.

8.3. Die Bewilligung von Förderungsmitteln kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auf

gen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung allenfalls bereits ausbezahlter Mittel ganz oder teilweise verlangt werden.

8.4. Die AUSTRO-MECHANA übernimmt grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Förderungsmaßnahmen; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der sachgemäßen Verwendung.

8.5. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird, beansprucht die AUSTRO-MECHANA keinerlei wie immer geartete Rechte an den geförderten Projekten und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag. Die AUSTRO-MECHANA kann sich jedoch die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern vorbehalten.

8.6. Förderungsanträge unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Die AUSTRO-MECHANA kann alle Entscheidungen in der ihr geeignet erscheinenden Weise bekanntmachen.

8.7. Anträge auf Förderungsmittel sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Die AUSTRO-MECHANA übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Förderungsanträgen an sie geschickt werden.

8.8. Wenn nicht konkrete Zusagen auf mehrere Jahre erteilt sind, gelten alle Entscheidungen nur für den jeweiligen Antrag. Es entstehen keine wie immer gearteten Ansprüche auf Zuerkennung weiterer Förderungsmittel in den Folgejahren oder für analoge Projekte.

8.9. Werden vom Antragsteller oder anderen Beteiligten bewußt unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, um Förderungsmittel zu erhalten, so sind diese zu verweigern oder zurückzufordern, unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen.

8.10. Je nach Situation wird die AUSTRO-MECHANA die Zusammenarbeit mit anderen Förderungsstellen suchen.

9. Verbandsförderung

9.1. Ziel der Verbandsförderung ist die Unterstützung von Organisationen, Verbänden, Vereinen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer, die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugs-

berechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden.

9.2. Mittel für die Verbandsförderung werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

9.3. Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) Statuten,
- b) Liste der Funktionäre,
- c) aktueller Stand der Mitglieder und Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- d) Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß, insbesondere Bericht über die Verwendung der gewährten Mittel,
- e) Budget und Darlegung der Schwerpunkte der geplanten Verbandsaktivitäten im laufenden Jahr.

9.4. Sollten nicht alle Unterlagen gemäß Punkt 9.3. im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen, können Vorschüsse bis zur Ergänzung der Unterlagen bewilligt werden.

9.5. Die Unterstützung der Verbände durch die AUSTRO-MECHANA ist in geeigneter Weise sowohl den Mitgliedern der Verbände als auch in der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

10. Projektförderung

10.1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA, vor allem die Nachwuchsförderung.

10.2. Mittel für Projektförderungen können insbesondere für folgende Zwecke bewilligt werden:

- a) Stipendien zur Ausbildung und/oder Fortbildung als Komponist, Textautor bzw. Musikverleger einschließlich einschlägiger musikwissenschaftlicher Arbeiten,
- b) Förderungspreise,
- c) Ermöglichung öffentlicher Aufführungen im In- und Ausland,
- d) Herausgabe von Noten sowie Produktion von Ton- und Bildtonträgern.

10.3. Mittel für die Projektförderung werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

10.4. Jedem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- eine Projektbeschreibung
- eine Kalkulation
- die Nennung der Werke und der Urheber/Verleger, denen die Förderung zugute kommen soll

● insbesondere bei Stipendien und Förderungspreisen einen kurzen Lebenslauf des Bewerbers samt Darlegung der bisherigen künstlerischen Tätigkeit

● Noten und/oder Hörbeispiele

● Angabe, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Anträge gestellt sind oder schon Zusagen vorliegen.

10.5. Die bewilligten Förderungsmittel sind nach Möglichkeit direkt dem Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA auszubahlen, sie können jedoch je nach Sachlage auch an Verbände oder Dritte bezahlt werden, die entsprechende Aktivitäten im wirtschaftlichen und/oder ideellen Interesse der Bezugsberechtigten setzen.

10.6. Die AUSTRO-MECHANA kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren. Über die Verwendung der Mittel sind der AUSTRO-MECHANA die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

10.7. Bei der Vergabe der Mittel für die Projektförderung ist insbesondere auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren Rücksicht zu nehmen. Die Bedeutung der modernen Medien ist besonders zu beachten. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens sind angemessen zu berücksichtigen.

10.8. Die Vergabe von Mitteln aus der Projektförderung ist in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

11. Allgemeine Förderung

11.1. Unter diesem Titel können Mittel für Förderungen vergeben werden, die den wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA dienen, wie z. B.

- Finanzierung von Testprozessen
- Förderung von Publikationen
- Pirateriebekämpfung
- Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege
- Erarbeitung von Musterverträgen
- Grundlagenforschung
- Statistische Aufbereitungen
- Gutachten

11.2. Mittel für allgemeine Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

11.3. Folgende Unterlagen müssen einem Antrag angefügt sein:

- eine Projektbeschreibung
- eine Kalkulation
- Informationen über die durchführende Stelle

● Angabe, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Anträge gestellt sind oder schon Zusagen vorliegen.

11.4. Die AUSTRO-MECHANA kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren. Über die Verwendung der Mittel sind der AUSTRO-MECHANA die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

11.5. Die Vergabe von Mitteln aus der allgemeinen Förderung ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

Anhang 1: Höhe der Alterspension

1. Die Urheber-Alterspension beträgt pro Jahr 6% des valorisierten Aufkommens der 10 besten Jahre seit 1960, maximal jedoch öS 100.000,-.

2. Die Verleger-Alterspension beträgt pro Jahr 1,5% des valorisierten Aufkommens der 10 besten Jahre innerhalb der Periode von 25 Jahren vor dem Jahr der Nominierung, maximal jedoch öS 100.000,-.

Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

1960	7,67	1970	3,78	1980	1,46
1961	7,02	1971	3,30	1981	1,33
1962	6,68	1972	2,97	1982	1,24
1963	6,42	1973	2,63	1983	1,18
1964	5,93	1974	2,33	1984	1,12
1965	5,49	1975	2,11	1985	1,05
1966	4,95	1976	1,93	1986	1,00
1967	4,68	1977	1,76		
1968	4,39	1978	1,66		
1969	4,11	1979	1,56		

4. In den Jahren ab 1987 ergeben sich die jeweiligen Faktoren unter Punkt 3. aus der Division des Index des abgelaufenen Kalenderjahres durch den Index der vorangegangenen Jahre ab 1960. Als Index wird jeweils der Jahresdurchschnitt des Bruttomonatsverdienstes je Industrieangestellten (Basis 1956 = 100) herangezogen. Der Höchstbetrag für die Alterspension

von S 100.000,- gemäß Punkt 1. und Punkt 2. ist für die Jahre ab 1988 ebenfalls mit diesem Faktor aufzuwerten.

Anhang 2: Mindestaufkommen für die Alterspension

1. Das erforderliche Mindestaufkommen beträgt

im Jahr	für Urheber (gem. P. 1.4.)	für Verleger (gem. P. 2.4.)
1960	S 5.216,-	S 20.861,-
1961	S 5.698,-	S 22.792,-
1962	S 5.988,-	S 23.953,-
1963	S 6.231,-	S 24.923,-
1964	S 6.746,-	S 26.982,-
1965	S 7.286,-	S 29.144,-
1966	S 8.081,-	S 32.324,-
1967	S 8.547,-	S 34.188,-
1968	S 9.112,-	S 36.447,-
1969	S 9.733,-	S 38.930,-
1970	S 10.582,-	S 42.328,-
1971	S 12.122,-	S 48.485,-
1972	S 13.468,-	S 53.872,-
1973	S 15.209,-	S 60.837,-
1974	S 17.168,-	S 68.670,-
1975	S 19.048,-	S 75.830,-
1976	S 20.726,-	S 82.902,-
1977	S 22.728,-	S 90.909,-
1978	S 24.097,-	S 96.386,-
1979	S 25.641,-	S 102.564,-
1980	S 27.397,-	S 109.589,-
1981	S 30.075,-	S 120.301,-
1982	S 32.258,-	S 129.033,-
1983	S 33.898,-	S 135.594,-
1984	S 35.714,-	S 142.857,-
1985	S 38.095,-	S 152.381,-
1986	S 40.000,-	S 160.000,-

2. Für die Folgejahre wird das Mindestaufkommen dadurch errechnet, daß das Mindestaufkommen für Urheber und Verleger 1986 mit dem Faktor multipliziert wird, der sich aus der Division des Index des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres durch den Index des Jahres 1986 ergibt. Als Index wird der Jahresdurchschnitt des Brutto-Monatsverdienstes je Industrieangestellten (Basis 1956 = 100) herangezogen.

Anhang 3: Mindestaufkommen für Zuschüsse gemäß B. 3., B. 4., B. 5. und B. 6.

1. Das Mindestaufkommen für Urheber für die Zuerkennung des Altersausgleiches gemäß Punkt 3.1.3., von Zuschüssen zur Krankenversicherung gemäß Punkt 4.1.4., von Zuschüssen bei außerordentlicher Belastung gemäß Punkt 5.1.3. und von Zuschüssen zur Existenzsicherung im Alter gemäß Punkt 6.1.4. beträgt:

1960	S 4.300,-
1961	S 5.040,-
1962	S 5.145,-
1963	S 5.370,-
1964	S 5.880,-
1965	S 6.262,-
1966	S 6.853,-
1967	S 7.476,-
1968	S 7.952,-
1969	S 8.519,-
1970	S 9.156,-
1971	S 10.346,-
1972	S 11.487,-
1973	S 12.600,-
1974	S 14.210,-
1975	S 16.236,-
1976	S 18.375,-
1977	S 20.020,-
1978	S 21.664,-
1979	S 23.156,-
1980	S 24.451,-
1981	S 25.685,-
1982	S 27.685,-
1983	S 29.211,-
1984	S 30.590,-
1985	S 31.598,-
1986	S 32.704,-
1987	S 34.076,-

2. In den Folgejahren beträgt das Mindestaufkommen jeweils 50% des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach ASVG für Alleinstehende, w bei sich der gesamte Jahresbetrag aus 14 Monatsbeträgen errechnet.

B) ZUSAGEN**5. Zusagen bis Ende 1986**

Die im Kalenderjahr 1987 ausbezahlten Forderungen, die auf Zusagen bis 31.12.1986 zurückgehen und daher durch den gesonderten Budgetansatz von S 1,6 Mio gedeckt sind, sind in der Auflistung unter A) mit *) gekennzeichnet. Ordnet man diese Forderungen im Sinne des 1987 eingeführten Schemas den Bereichen Allgemeine Förderung, Unterhaltungsmusik und Ernste Musik zu, ergeben sich folgende Gesamtsummen:

Zusagen bis Ende 1986 gesamt:		S 1.600.000,--
5.1. davon ausbezahlt 1987:		
Allgemeine Förderung	S 84.140,--	
Unterhaltungsmusik	S 238.000,--	
Ernste Musik	<u>S 322.000,--</u>	S 644.140
5.2. per 31.12.1987 noch offene Zusagen:		
Allgemeine Förderung	S 235.000,--	
Unterhaltungsmusik	S 75.000,--	
Ernste Musik	<u>S 440.000,--</u>	<u>S 750.000,--</u>
5.3. Rest		S 205.860,--

6. Zusagen im Kalenderjahr 1987

Die im Kalenderjahr 1987 getroffenen Zusagen sind demnach wie folgt zu gliedern:

6.1. Zahlungen 1987		
Allgemeine Förderung	S 193.864,74	
Unterhaltungsmusik	S 886.750,--	
Ernste Musik	<u>S 676.625,--</u>	S 1.757.239,74
6.2. Per 31.12.1987 offene Zusagen 1987		
Allgemeine Förderungen	S 67.000,--	
Unterhaltungsmusik	S 1.110.000,--	
Ernste Musik	<u>S 390.000,--</u>	S 1.567.000,--

C) BUDGET 1987**7. Vergleich Budget 1987 mit Zusagen 1987:**

	Budget S	Zusagen S	Rest per 31.12.1987:
Allgemeine Förderung	300.000,--	260.864,74	S 39.135,26
Unterhaltungsmusik	2.730.000,--	1.996.750,--	S 733.250,--
Ernste Musik	<u>1.270.000,--</u>	<u>1.066.625,--</u>	<u>S 203.375,--</u>
Gesamt	4.300.000,--	3.324.239,74	S 975.760,26

FÖRDERUNGSMASSNAHMEN 1987

=====

A) ZAHLUNGEN

1. Allgemeine Förderung

*) Anfechtung § 51 UrhG vor dem Verfassungsgerichtshof	S	36.140,--	
Durchführbarkeitsstudie Rundfunk	S	10.000,--	
*) Festschrift 50 Jahre Österr. Urheberrecht ÖSGRUM 4	S	30.000,--	
Gutachten Schallplatte im Rundfunk	S	55.000,--	
Gutachten Kinoreklame	S	10.074,--	
Intergu	S	10.000,--	
Pirateriebekämpfung	S	100.000,--	
*) Studie Wirtschaftl. Bedeutung Urheberrecht	S	18.000,--	
Urheberrechtliche Fachliteratur - Abonnements	S	8.790,74	
Zwischensumme Allgemeine Förderung	S	278.004,74	

2. Förderung von Verbänden

2.1. Unterhaltungsmusik

PROMOTE YOURSELF	S	40.000,--	
VOV Verband Österr. Volksmusikkomp.	S	100.000,--	
YMPA Young Music Power Austria	S	100.000,--	
	S	240.000,--	

2.2. Ernste Musik

IGNM Internationale Gesellschaft für Neue Musik	S	100.000,--	
Zwischensumme Verbandsförderung	S	340.000,--	

3. Projektförderung3.1. Unterhaltungsmusik

3.1.1. Ausbildung und Fortbildung

Alpenländisches Musikantenseminar Schladming	S	70.000,--	
Jazzseminar Dornbirn	S	30.000,--	
Präsentation Musikcomputer	S	5.000,--	
Zwischensumme Ausbildung/Fortbildung	S	105.000,--	

3.1.2. Tonträgerproduktion

FORESTI Traute - "Warum Hier - warum heute?"	S	25.000,--	
GATTRINGER Wolfgang - LEE RICH & COMPANY	S	8.750,--	
GESIERICH Wilhelm - LEE RICH & COMPANY	S	8.750,--	
HENKES Thomas - LEE RICH & COMPANY	S	8.750,--	
MUNKAS Alexander - "City Speech"	S	40.000,--	
*) OKB - "Hobby Time"	S	50.000,--	
PFEIFFER Günther - LEE RICH & COMPANY	S	8.750,--	
*) RADITSCHNIG Werner - "Tauto"	S	8.000,--	
WAGNER Michael - AARDVARKS MUSIC	S	20.000,--	
Zwischensumme Tonträgerproduktion	S	178.000,--	

3.2. Ernste Musik

3.2.1. Ausbildung und Fortbildung

*) DIENDORFER Christian - Studium Berlin	S	12.000,--
Zwischensumme Ausbildung/Fortbildung	S	12.000,--

3.2.2. Tonträgerproduktion

Osterr. Musik der Gegenwart - Serie Musikrat/GFOM	S	6.625,--
Zwischensumme Tonträgerproduktion	S	6.625,--

3.2.3. Kompositionsaufträge

*) BABCOCK David	Mürztaler Werkstatt	S	7.500,--
CERHA Friedrich	Steirischer Herbst	S	120.000,--
KAUFMANN Prof. Dieter	Arcade	S	50.000,--
MAUTNER Michael	Apopsi-Galerie	S	32.000,--
OFENBAUER Christian	Mürztaler Werkstatt	S	12.500,--
PRÄSENT Gerhard	Mürztaler Werkstatt	S	12.500,--
PRESSL Hermann Markus	Mürztaler Werkstatt	S	8.500,--
Zwischensumme Kompositionsaufträge		S	243.000,--

3.2.4. Förderung von Aufführungsmöglichkeiten

Aspekte Salzburg	S	30.000,--
CIBULKA Mag. Franz - Komponistenporträt	S	10.000,--
Ensemble Die Reihe - Almeida-Theater London	S	50.000,--
*) GRUBER Heinz Karl - Ensemble Die Reihe	S	25.000,--
HERTEL Paul - Projekt Uraufführungen	S	20.000,--
IGNM - Aufführungen zeitgenössischer Musik	S	50.000,--
*) IGNM - Die lange Nacht der neuen Klänge	S	70.000,--
*) Institut für Österr. Musikdokumentation	S	25.000,--
Laienchor ASB Favoriten - Szenische Chor-Etuden	S	15.000,--
LEMBERG Werner - "Haiku-Lieder"	S	5.000,--
Mürztaler Werkstatt	S	25.000,--
ÖGZM - Aufführungen zeitgenössischer Musik 1985	S	160.000,--
*) ÖKB - Zyklus "Junge Komponisten" - Bösendorfersaal	S	60.000,--
Tiroler Kammerchor Wörgl - Intern. Choral Festival USA	S	25.000,--
Wiener Musik-Forum - Konzert Salzburg	S	27.000,--
Zwischensumme Förderung von Aufführungsm.	S	597.000,--

3.2.5. Notenmaterialherstellung

OFENBAUER Christian - "Wie eine Nachtmusik"	S	30.000,--
Zwischensumme Notenmaterialherstellung	S	30.000,--

3.2.6. Wettbewerbe und Preise

*) BREINSCHMIED Wolfgang	Jugend Musiziert	S	5.000,--
*) FÜREDER Michael	Jugend Musiziert	S	5.000,--
Zwischensumme Wettbewerbe/Preise		S	10.000,--

Gesamtsumme Projektförderungen E-Musik S 898.625,--

Gesamtsumme Förderungsmaßnahmen 1987 - Zahlungen S 2.401.379,74

4. Gliederung nach Sparten

Allgemeine Förderung		S	278.004,74
Förderungen der Unterhaltungsmusik			
Verbandsförderung	S	240.000,--	
Projektförderungen	S	884.750,--	S 1.124.750,--
Förderungen der Ersten Musik			
Verbandsförderung	S	100.000,--	
Projektförderungen	S	898.625,--	S 998.625,--

Gesamtsumme Förderungsmaßnahmen 1987 - Zahlungen S 2.401.379,74

LITERAR MECHANA

Bericht über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Art. II Abs. 6 der UrhG-Nov. 1980 idF Nov. 1986.

I. Ausmaß des Aufkommens

Die beteiligten Verwertungsgesellschaften haben für die Aufteilung der Leercassettenvergütung feste Prozentsätze vereinbart, die seit 1981 (Audio) bzw. 1982 (Video) unverändert gelten. Die Anteile der Literar-Mechana betragen hierbei 7 % im Bereich Audio und 14,8 % im Bereich Video. Die Literar-Mechana hat - wie alle anderen Verwertungsgesellschaften, die die Genehmigung zur Geltendmachung von Leercassetten-Vergütungsansprüchen erhalten haben - die Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte, Gesellschaft m.b.H. damit betraut, die Ansprüche gesammelt wahrzunehmen.

Laut Abrechnung der Austro-Mechana betrugen die auf die Literar-Mechana entfallenden Bruttoanteile im Jahr 1987 S 11.766.193,87. Davon entfallen gemäß Beschluß des Aufsichtsrates 51 % auf sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE). Die Verwaltungskosten einschließlich der Einhebungskosten werden pauschal mit 7,5 % gerechnet.

	S
Leercassettenvergütung 1987 brutto	<u>11.766.193,87</u>
davon 51 % SKE brutto	6.000.758,87
abzügl. 7,5 % Verwaltungskosten	- <u>450.056,92</u>
ergibt SKE netto	5.550.701,95

Die Zuführung des Betrages von S 5.550.701,95 zu den SKE erfolgt zum 31.12.1987.

. / .

II. Verwendung des Aufkommens

Die Verwendung der Mittel ist durch Beschlüsse des Aufsichtsrates festgelegt.
Im Jahr 1987 wurden aus den SKE folgende Zahlungen geleistet.

		S
1. Werkzuschüsse Jubiläumsfonds		1.320.000.--
2. Wissenschaftliche Untersuchung "Wirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts" (1. Teilbetrag)		18.000.--
3. Zuschüsse an Autoren	S	
a) einmalige Unterstützungsleistungen	391.740.--	
b) Krankenversicherung	14.152.60	
c) Rechts- und Steuerberatung	<u>55.766.28</u>	
	461.658.88	461.658.88
4. Beiträge an nationale und internationale Interessenvertretungen		16.970.60
5. Österr. Länderbühne (Theater d. Schulen)		150.000.--
6. Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur		<u>91.875.86</u>
		<u>2.058.505.34</u>
		=====

. / .

Die in den Büchern der Literar-Mechana enthaltene Verbindlichkeit für sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen hat sich daher wie folgt entwickelt:

	S
Stand am 1.1.1987	6.245.682.97
Zahlungen im Jahr 1987	- 2.058.505.34
Zuführung 1987	+ 5.550.701.95
Stand am 31.12.1987	<u>9.737.879.58</u>
	=====


Mag. Franz-Leo Popp
(Geschäftsführer)

Wien, 19. Mai 1988

WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

LSGc/o BM f. Unterricht, Kunst
und SportMinoritenplatz 5
1010 W i e nA-1010 Wien
Johannesgasse 4/6
Tel (0222) 512 77 00
FA * 512 78 87
Telex 133408 ifpraWien, 1988-05-05
OÖr.H/St**Betr.: Verwendung der Mittel aus dem Fonds für "soziale und kulturelle Einrichtungen" für 1987**

Sehr geehrter Herr

Nachfolgend übermittle ich Ihnen bezugnehmend auf die entsprechende EntschlieÙung des Nationalrates einen Bericht über die Verwendung des Sozialfonds durch die LSG (Interpreten- und Produzentenverrechnung):

**Stand der Rückstellung lt. Bilanz
per 31.12.1986**

12,536.525,40

Zugang 1987

+ 4,552.714,03

Verwendung:

- Antipiracy	1,346.000,--	
- Förderung Instrumentenkauf	344.310,--	
- Förderung "Saal"-Produktion	474.000,--	
- Beiträge zu Interessensvertretungen und Interpretenförderung	795.320,17	
- DAT-Copycode-Konferenz (Reisekosten)	23.333,30	
- Druckkostenbeitrag Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz	35.000,--	
- Werbung 100 Jahre Schallplatte	22.000,--	
- Pop-Odrom	25.000,--	
- Musikvideoförderung	1,214.245,51	
- Verwaltungskosten Sozialfonds	455.271,40	- 5,040.035,83

Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.198712,099.203,53
=====

Für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

LSG - WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

OÖr.H/St

Prof. Dr. P. Fürst

ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft

Bericht über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach
Art. II Abs. 6 der UrhG-Nov. 1980 idF Nov. 1986.

Bestände 1987 laut Urheberrechtsgesetznovelle

ÖSTIG, Österreichische Interpretengesellschaft
=====

	Leerkassetten Audio-Video S	Kabel TV S
Zugang 1-12/1987	2.212.422,53	505.867,09
- Verwaltungskosten	152.993,51	35.410,69
SKE netto	2.059.429,02	470.456,40
	51 %	10 %
Rückstellung	1.050.309,--	47.046,--
	=====	=====
	Leerkassetten Audio-Video S	Kabel TV S
Stand zum 1.1.1987	1.819.048,--	248.846,--
+ Zuweisung 1987	1.050.309,--	47.046,--
	2.869.357,--	295.892,--
- Verwendung 1987	1.524.170,--	200.000,--
Stand zum 31.12.1987	1.345.187,--	95.892,--
	=====	=====

ÖSTIG, Österreichische Interpretengesellschaft

=====

Verwendung Leerkassetten Audio-Video 1987

		sozial S	kulturell S
20.2.1987	Künstler helfen Künstlern	500.000,--	
20.2.1987	Seminar für Schulpädagogik		
	Sektion Bühne		150.000,--
20.2.1987	Welleminsky Fond für		
	Badener Musikerheim	500.000,--	
20.2.1987	Jugend musiziert		70.000,--
20.2.1987	Schubert-Konservatorium		100.000,--
20.2.1987	Musiklehranstalten der		
	Stadt Wien		100.000,--
11.3.1987	Salzburger Musikschulwerk		30.000,--
24.3.1987	Badener Wohlfahrtsverein	50.000,--	
20.5.1987	AKM Urheberrecht	19.800,--	
1.7.1987	Festschrift 50 Jahre		
	Urheberrecht		4.370,--
Gesamt S	1.524.170,--	1.069.800,--	454.370,--
=====		=====	=====

Verwendung Kabel TV 1987

		sozial	kulturell
20.2.1987	Wiener Konzerthausgesellschaft		100.000,--
19.3.1987	Gesellschaft der Freunde der		
	Hochschule für Musik		100.000,--
			200.000,--
			=====

VAM - Verwertungsgesellschaft Audiovisuelle Medien

Verwendung von Geldern aus den Mitteln der sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (SKE; gem. Art. II Abs. 6 UrnG. Nov. 1980 i.d.F.d.Nov. 1986) der V.A.M. im Jahre 1987

Allgemeines.

Die Gesamtsumme der im Jahre 1987 den sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (SKE; s.o.) zugeführten Gelder betrug

öS

7,470.724,10

Davon wurden

747.072,41

an Verwaltungskosten in Abzug gebracht.

Als Netto-Zuführung ergibt sich somit ein Betrag von

6,723.651,69

Folgende Leistungen wurden im Rahmen der SKE im Jahr 1987 erbracht:

Soziale Einrichtungen

1. Altersversorgungszuschüsse,
8 Zahlungsempfänger

607.889,-

2. Einmalige Zahlungen
(Kostenrefundierung Kuraufenthalte,
2 Zahlungsempfänger)

32.489,-

Summe Sozialleistungen

640.378,--

Kulturelle Einrichtungen

1. Förderung "Austrian Filmcommission"	500.000,-
2. Nachwuchsförderung (für Volontärstätigkeiten als Regie- und Kameraassistenten bei diversen Filmproduktionen, 5 Förderungen)	85.983,-
3. Förderung "Industriefilmfestival", PR-Konzept	75.000,-
4. Förderung "Österr. Filmkatalog" Filme 1981 - 1986, Band I Filme 1987, Band II	50.087,50
5. Förderung urheberrechtlichen Schrifttums	28.882,30
6. Seminar "Film und Fernsehen für die Schule" 77 Teilnehmer, Novotel Wien, 16. Sept. 1987	25.817,50
7. Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Projekt der Errichtung eines internationalen Filmtitelregisters in Zusammenarbeit mit der WIPO (Weltorganisation für geistiges Eigentum Genf) in Wien	13.490,--
8. Sitzung der A.I.D.A.A. (Association International des Auteurs de l'Audiovisuel), Oktober 1987, Wien	6.509,40
9. Gemeinsame Untersuchung aller Verwertungsgesellschaften über "Die wirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechtes" (Anzahlung)	18.000,--
Summe kulturelle Förderungsmaßnahmen	803.769,70
Gesamtsumme der aus den SKE im Jahre 1987 verbrauchten Mittel	1.426.147,70

Weiters wurden Förderungsansuchen im Jahre 1987 in Höhe von:

ö.S.	137.021,90	(Refundierung Krankenversicherungsprämien, 7 Antragssteller)
ö.S.	49.912,50	(Österreichischer Filmkatalog 1981-1986)
ö.S.	16.000,--	(Gründungs- bzw. Mitgliedsbeitrag AFC)
ö.S.	14.404,38	(Nachwuchsförderung)

bereits genehmigt. Diese Beträge wurden teilweise bereits Anfang 1988 ausbezahlt.

Die im Jahre 1987 nicht verbrauchten Beträge
in Höhe von 5.297.503,89

wurden der Rückstellung "SKE" zugeführt, zu den bestmöglichen Konditionen
zwischenveranlagt und stehen zur Verwendung für soziale und kulturelle Zwecke
in weiteren Jahren zur Verfügung.

Stand der Rückstellung SKE

per 1.1.1987	11,059.649,57
per 31.12.1987	16,357.153,46



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER

MARIA THERESIEN-STRASSE 11, III. STOCK, TÜR 6 · A-1090 WIEN · TELEFON (0222) 34 36 00, KL. 226 DW

An das

Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Sport Abteilung IV/3

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Wien, 10.5.1988

Betrifft: Zl 22.751/1-IV/3/88

EntschlieBung des Nationalrates vom 2.7.1986
betreffend Durchführung der UrheberrechtsGesNov
Verwendung des Aufkommens nach Art II Abs 6
UrhRGesNov 80

Sehr geehrter Herr

zu Ihrem Schreiben vom 9. März 1988 nehmen wir wie folgt
Stellung:

Anteil der VBK (1,6%) an den
Gesamteinnahmen Leerkassetten
(inkl. 10% Mwst) 1987

öS 1,215.870,72

abzügl. 7% Einhebungsspesen dch.
Austro-Mechana (inkl. 20% Mwst)

" 92.848,34

verbleiben Gesamteinnahmen durch
VBK

öS 1,123.022,38

davon 20% Verwaltungsaufwand VBK

" 224.604,48

öS 898.417,90

davon 51% Zuweisung Sozialfonds

öS 458.193,12

Für die Verteilung aus den Einnahmen
der Leerkassettenvergütung 1987
(Ausschüttung erfolgt 1988)

öS 440.224,78

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Eing.: 11. MAI 1988

Zahl: 205.440,10

BANKVERBINDUNGEN: ERSTE ÖSTERR. SPAR-CASSE 020-27151, BANK F. ARBEIT U. WIRTSCHAFT AG 10-66743-4

13. Mai 1988

Punkt 2) a):

Stand der Einnahmen f. soz. u. kulturelle Zwecke			
	<u>zum 1.1.1987</u>	<u>öS</u>	<u>628.003,78</u>
Stand der Einnahmen	<u>zum 31.12.1987</u>	<u>öS</u>	<u>966.817,21</u>

Aus den Rücklagen für den Sozialfonds werden im Jahre 1988 geringe Beträge für den Rechtsschutz einiger Mitglieder zur Verfügung gestellt. Außerdem wird ein bestimmter Betrag für die Förderung von Mitgliedern durch Vergabe von Preisen im Zuge eines Wettbewerbes im Jahre 1988 ausbezahlt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dipl. Graph. Walter Strasil
Präsident



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER

MARIA THERESIEN-STRASSE 11, III. STOCK, TÜR 6 · A-1090 WIEN · TELEFON (0222) 34 36 00, KL. 226 DW

An das
Bundesministerium f. Unterricht,
Kunst und Sport
Abteilung IV/3

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Wien, 20.6.1988

Betrifft: Zl. 22.751/1-IV/3/88
EntschlieÙung des Nationalrates vom 2.7.1986
betreffend die Durchführung der UrheberrechtsGesNov
Verwendung des Aufkommens nach Art II Abs 6
UrhRGesNov 80

Sehr geehrter Herr

zu Ihrem Schreiben vom 9.März 1988 nehmen wir wie folgt
Stellung:

Anteil der VBK (1,6%) an den Gesamt-
einnahmen Leerkassetten 1987
inkl.10% Mwst

öS 1,215.870,72

abzgl.7% Einhebungsspesen durch
Austro-Mechana (inkl.20% Mwst)

- " 92.848,34

verbleiben Gesamteinnahmen durch VBK
davon 20% Verwaltungsaufwand
VBK

öS 1,123.022,38

- öS 224.604,48

öS 898.417,90

davon 51% Zuweisung an Sozialfonds

- " 458.193,12

verbleiben
f.d.Verteilung 1988

öS 440.224,78

=====

Der zur Verteilung 1988 aus den Leerkassetteneinnahmen 1987
zur Verfügung stehende Betrag von öS 440.224,78 wird zur
Gänze an jene in- und ausländischen Künstler verteilt, deren
Werke in Österreich im Fernsehen gesendet wurden.

b.w. ---/-

Der Stand der Rücklagen des Sozialfonds:

Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 1.1.1987	öS	628.003,78
--	----	------------

Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 31.12.1987	öS	966.817,21
--	----	------------

1988 werden öS 458.193,12 (= 51% der Einnahmen 1987) dem Sozialfonds zugewiesen. Dieser Betrag wird um folgende Summen im Monat Juni 1988 vermindert:

Publikation 50 Jahre Urheberrecht	S	5.500,--
Anzahlung Forschungsprojekt "Wirtschaftl.Bedeutung des UrhR"	"	3.300,--
ÖSGRUM-Reihe Bd 5	"	3.300,--

Öffentlichkeitsarbeit (Werbemittel f.Büro u.Arbeitsausschuß)	"	2.976,--
--	---	----------

Wettbewerbsausschreibung - Preise an Künstler (Österr.Musik- und Schallplattenpreis 1988)	"	70.000,--
---	---	-----------

Rechtsschutz/Fr.Goldschmidt	"	2.000,--
-----------------------------	---	----------

Testprozeß/Hr.Diallo	"	58.037,--
----------------------	---	-----------

Auszahlung an Mitglieder (Zuschuß als Sozialleistung)	"	291.600,--
---	---	------------

öS	436.713,--
=====	

Somit verbleiben öS 21.480,--, die 1988 dem Sozialfonds zugewiesen werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben über die Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs 6 der UrhRGesNov 80 genügend Auskunft gegeben zu haben.

Wie bereits in unserem Schreiben vom 9.6.1987 mitgeteilt, warten die bildenden Künstler auf die gesetzliche Sicherung des bewährten Künstlerhilfefonds. Der im Vergleich zu den anderen Verwertungsgesellschaften auf Grund der benachteiligten urheberrechtlichen Situation bei der VBK bestehende Sozialfonds in geringer Höhe kann dann möglicherweise sinnvoller eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof.Dipl.Graph.Walter Strasil
Präsident

23. Juni 1988

b.p.r.t. 13 (sic v4)

bitte kopie für mich

**WGR VERWERTUNGS
GESELLSCHAFT
RUNDFUNK**

1136 Wien, Würzburggasse 30

FILE 10332 62-41047-2390 22's JUL 27 1964 FBI NEW YORK

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT
Datum: 15. Mai 1988
Zahl: 22.754/512/3158

16. Mai 1988

Wien, am 9.5.1988
Ta5/b58

GZ 22751/2/IV/3/87 des BMUKS
Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates
vom 2.7.1986 betreffend Durchführung der UrhG-Novelle

Sehr geehrter Herr Staatskommissär!

Unter Bezugnahme auf unseren Bericht für das Geschäftsjahr 1986 vom 4.5.1988 möchten wir unter Beibehaltung der für 1986 bekanntgegebenen Grundsätze wie folgt berichten:

Im Geschäftsjahr 1987 beliefen sich die gesamten Nettoerträge aus der Leerkassettenvergütung, die dem ORF zugeflossen sind, aufS 10,485.156,37.

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter
wurden zweckgewidmet..... S 1,881.864,17
aufgewendet (62.400 Essen im Jahr 1987).

Der Restertrag von S 8,603.292,20

wurden zweckgebunden der Förderung nachfolgend
genannter Projekte im Rahmen des Filmför-
derungsfonds anteilig gewidmet:

"Safari - die Reise"	27,5 %	 S	2,365.905,35
"Das weite Land"	72,5 %	 S	6,237.386,85.

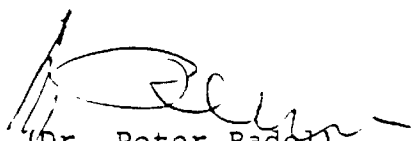
Die Prozentsätze der Aufteilung orientieren sich am Verhältnis
der jeweiligen Gesamtaufwendungen des ORF für diese Produktio-
nen.

Wir möchten Ihnen vorsorglich mitteilen, daß wir die Verwendung
der Erträge aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1988 analog
vornehmen werden.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK


(Dr. Peter Radel)
Vorsitzender

- 44 -

© 2000 Blackwell Science Ltd, *Journal of Internal Medicine* 247: 399–404

Angeichts der Tatsache, daß die Verwertungsgesellschaft Rundfunk physische Personen nicht als unmittelbare Bezugsberechtigte hat, sondern die Bezugsberechtigten ausschließlich öffentlich-rechtlich strukturierte Rundfunkunternehmer der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Österreichs sind, die für diejenigen Personen, von denen sie derivativ urheberrechtliche Befugnisse erwerben, Aufwendungen für soziale Zwecke in großem Umfang tätigen, haben wir den Österreichischen

Rundfunk veranlaßt, die ihm aus der Leerkassettenvergütung zugeflossenen Erträge (90 % der Leerkassettenvergütung AUDIO, 55 % der Leerkassettenvergütung VIDEO; in beiden Fällen und insgesamt daher mehr als 50 % der Gesamterträge) in erster Linie kulturellen Zwecken zuzuführen. Dessenungeachtet haben wir auch sichergestellt, daß vom ORF ein Teilbetrag für soziale Zwecke (Verköstigung freier Mitarbeiter) aufgewendet wird.

Im Geschäftsjahr 1986 beliefen sich die Gesamtnettoerträge aus der Leerkassettenvergütung, die dem ORF zugeflossen sind, auf S 7,311.103,23.

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden zweckgewidmet S 1,727.377,12 aufgewendet (58.574 Essen im Jahr 1986).

Der Restertrag von S 5,583.726,11 wurde zweckgebunden der Förderung nachfolgend genannter Projekte im Rahmen des Filmförderungsfonds anteilig gewidmet:

"Achtunddreißig"	37 %	S 2,065.978,60
"Müllers Büro"	20 %	S 1,116.745,10
"Schmutz"	14 %	S 781.721,97
"Heidenlöcher"	9 %	S 502.535,34
"Echopark"	20 %	S 1,116.745,10

Die Prozentsätze der Aufteilung orientieren sich am Verhältnis der jeweiligen Gesamtaufwendungen des ORF für diese Produktionen.

Wir möchten Ihnen vorsorglich mitteilen, daß wir die Verwendung der Erträge aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1987 analog vorgenommen haben, und, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, dies auch künftig so halten werden. Es ist uns allerdings erst nach Abschluß der Bilanzarbeiten für das Jahr 1987 möglich, eine entsprechende Abrechnung vorzulegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDfunk



(Dr. Peter Radel)
(Vorsitzender)

Schlußbemerkung

Aus kulturpolitischer Sicht darf zu dem vorliegenden Bericht wieder angemerkt werden, daß es dem Gesetzgeber mit den beiden UrhG-Novellen 1980 und 1986 gelungen ist, den Urhebern für bestimmte Verwertungsarten ihrer Werke namhafte Einnahmen (siehe Seite 8) zu sichern und dabei auch den Gedanken der Selbstverwaltung kulturell Schaffender Rechnung zu tragen.

Die Vertretung der Interessen der Urheber durch Verwertungsgesellschaften, die in der Form von Monopolen organisiert sind, bringt allerdings auch für kleine Gruppen kulturell Schaffender die Gefahr mit sich, daß ihre Interessen nicht in angemessener Weise wahrgenommen werden. Hier wird es sicher Aufgabe der Staatsaufsicht sein, die im Bericht des Justizausschusses (siehe Seite 3 ff) aufgezählten Kriterien für die Verwendung der erzielten Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke angemessen zur Geltung zu bringen.

Dies ist auch der Grund dafür, warum die Staatsaufsicht derzeit mit der AUSTRO MECHANA Gespräche über eine sozial ausgerichtete Vorgangsweise bei der Krankenvorsorge, der Vorsorge für außerordentliche Belastungen und der Existenzsicherung im Alter für Komponisten unter besonderer Berücksichtigung des kulturell wertvollen Schaffens führt und dem grundsätzlich befürworteten Fonds der AUSTRO MECHANA noch nicht ihre Zustimmung erteilen konnte.

Das vorliegende Zahlenmaterial zeigt allerdings weiterhin, daß es Gruppen schöpferisch tätiger Personen gibt, für die auf Grund der relativen Geringfügigkeit der erreichten Einnahmen staatliche Unterstützung unverzichtbar bleibt.

Mein Ressort wird daher den sozialen Anliegen der Mitglieder von freien Theatergruppen und sozial nicht abgesicherter Filmschaffender in der nächsten Zeit besondere Aufmerksamkeit widmen.